

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0060/2008

4.3.2008

BERICHT

über die auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftungsinstrumente in der
Fischerei
(2007/2111(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Elspeth Attwooll

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	7
VERFAHREN.....	7

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftungsinstrumenten in der Fischerei (2007/2111(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik¹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik („Fahrplan“) (KOM(2002)0181),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über auf Nutzungsrechten basierende Bewirtschaftungsinstrumente in der Fischerei (KOM(2007)0073),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0060/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Grünbuch über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) die Ansicht vertreten hat, dass alternative Bewirtschaftungsmechanismen die Fischereibewirtschaftung der Gemeinschaft höchst sinnvoll ergänzen können,
- B. in der Erwägung, dass die Kommission eine Diskussion über eine auf Nutzungsrechten basierende Fischereibewirtschaftung eingeleitet hat,
- C. in der Erwägung, dass eine Reihe von Beteiligten des Sektors bereits Beiträge zu der Diskussion vorgelegt hat,
- D. in der Erwägung, dass es schon zuvor eine Reihe von Studien über die auf Nutzungsrechten basierende Bewirtschaftung gegeben hat, von denen sich jedoch keine auf alle Küsten-Mitgliedstaaten der EU erstreckt hat,
- E. in der Erwägung, dass jedoch in einer Reihe von Studien die Funktionsweise und Wirkung von sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU bestehenden Systemen untersucht wurden, welche die Übertragung von Fangrechten, die auf Grund ihres wirtschaftlichen Wertes erfolgt, gestatten,
- F. in der Erwägung, dass die Kommission inzwischen eine Ausschreibung für eine Studie veröffentlicht hat,
- G. in der Erwägung, dass die Kommission erklärt hat, dass sie derzeit keine Pläne habe, die bestehenden Bewirtschaftungssysteme zu ändern, jedoch auch die Absicht geäußert hat,

¹ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 50. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 des Rates (ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

Änderungen an der Funktionsweise der GFP vorzunehmen, und deshalb nach brauchbaren Alternativen sucht,

- H. in der Erwägung, dass die in der Europäischen Union derzeit bestehenden Bewirtschaftungssysteme in der Fischerei, insbesondere die TAC- und Quotenregelung, keine Lösung für die Probleme des Sektors bieten, und dass es notwendig und wichtig ist, eine umfassende Diskussion über dieses Thema zu führen, in deren Rahmen die positiven und negativen Aspekte einer etwaigen Annahme bestehender Möglichkeiten erörtert werden,
 - I. in der Erwägung, dass es deshalb wichtig ist, Möglichkeiten zu prüfen, wie Verbesserungen an der Funktionsweise der GFP vorgenommen werden könnten, insbesondere in der Fischereibewirtschaftungspolitik, deren gegenwärtige Mängel offenkundig sind,
 - J. in der Erwägung, dass Änderungen nur dann Verbesserungen bewirken werden, wenn durch sie sichergestellt wird, dass die Ressourcen in einer Weise genutzt werden, die nachhaltige wirtschaftliche, ökologische und soziale Bedingungen gewährleistet,
1. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission mit Blick auf die notwendige Änderung der gegenwärtigen Fischereibewirtschaftungspolitik eine Diskussion über eine auf Nutzungsrechten basierende Bewirtschaftung in der Fischerei eröffnet hat;
 2. ist der Auffassung, dass die biologischen Meeresressourcen öffentliches Gemeingut sind;
 3. ist der Auffassung, dass die fraglichen Rechte nicht als Eigentumsrechte verstanden werden sollten, sondern als eine Art von *Nießbrauch* bzw. ein Befischungsrecht, und daher entsprechenden Beschränkungen unterliegen sollten;
 4. räumt allerdings auch ein, dass es unterscheidbare Systeme der auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftung gibt, die auf unterschiedlichen Konzeptionen beruhen,
 - a) was die Frage, wem das Recht einzuräumen ist, die Bedingungen für die Übertragbarkeit des Rechts und seine Handelsfähigkeit aufgrund des wirtschaftlichen Wertes betrifft;
 - b) was den Umfang des Rechts betrifft, insbesondere ob er durch das Gebiet, in dem es ausgeübt werden soll, die Menge, die gefangen werden darf, oder den Aufwand, der eingesetzt werden darf, bestimmt wird;
 5. begrüßt es, dass die Kommission eine Ausschreibung veröffentlicht hat, um eine umfassende Studie über die verschiedenen Bewirtschaftungssysteme zu ermöglichen;
 6. ist der Ansicht, dass der für die Diskussion vorgesehene Zeitraum zu knapp bemessen ist, und fordert, ihn zu verlängern, um zu gewährleisten, dass die verschiedenen Möglichkeiten, die sich bieten, sowie ihre Folgen angemessen untersucht und geprüft werden;
 7. stellt allerdings schon im Vorfeld einer solchen Studie fest, dass es zweifellos eine Vielzahl unterschiedlicher Bewirtschaftungssysteme gibt und dass bei den meisten, wenn nicht sogar allen von ihnen, eine Form der auf Nutzungsrechten basierenden

Bewirtschaftung im weitesten Sinne praktiziert wird; stellt ferner fest, dass die in einigen Mitgliedstaaten gewonnenen Erfahrungen mit der auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftung in vielerlei Hinsicht äußerst positive Auswirkungen hatten, zum Beispiel auf den Kapazitätsabbau;

8. hält es für ebenso offenkundig, dass es sich bei den auf Gemeinschaftsebene und zumindest in einigen Mitgliedstaaten praktizierten Formen der auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftung um Mischformen handelt, sowohl was die Zuteilung und Übertragbarkeit/Handelsfähigkeit der Rechte als auch die Art und Weise, in der ihr Umfang bestimmt wird, betrifft;
9. weist auf die damit verbundene Komplexität und die Schwierigkeiten hin, die sich daraus für einen Übergang zu einem einheitlichen System ergeben, unabhängig davon, ob es durch eine Harmonisierung der Praktiken der Mitgliedstaaten oder eine Verwaltung des Systems auf Gemeinschaftsebene gewährleistet wird;
10. ist nichtsdestoweniger der Auffassung, dass diese Schwierigkeiten nicht unüberwindbar sind, wie die Tatsache zeigt, dass eine auf Nutzungsrechten basierende Fischereibewirtschaftung in vielen der Länder und Regionen mit den weltweit größten Fischereiinteressen eingeführt wurde, und dass die Möglichkeiten einer Einbeziehung dieses Systems in die GFP zumindest geprüft werden sollten, da es sich höchst positiv auf das Management bestimmter Gemeinschaftsflotten auswirken könnte;
11. hält es für notwendig, die Auswirkungen zu kennen, die Änderungen, insbesondere eine Einführung gemeinschaftsweiter individueller übertragbarer Quoten und anderer, auf Nutzungsrechten basierender Zugangsarten, haben könnten im Hinblick auf:
 - die relative Stabilität und ihre Rolle bei der Aufrechterhaltung der Existenzfähigkeit der von der Fischerei abhängigen Gemeinden;
 - das Ausmaß der Konzentration des Besitzes solcher Rechte und die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;
 - die eventuellen Vorteile für Großunternehmen auf Kosten kleiner Unternehmer oder der lokalen Fischerei;
 - die Angst vor eventuellen Mehrkosten, die eine Demotivation für Investitionen in die Fischereifahrzeuge, Fanggeräte, Sicherheit und Arbeitsbedingungen darstellen;
 - die Wahrscheinlichkeit, dass die Quoten nicht mehr in erster Linie denjenigen, die aktiv Fischfang betreiben, zur Verfügung stehen;
 - die Probleme, die mit der Vornahme einer Erstzuteilung und der Gewährung eines unerwarteten Vorteils für jene, an die die Zuteilung erfolgt, verbunden sind,
 - das Risiko einer übermäßigen Konzentration der Rechte;
12. ist der Auffassung, dass diese Belange vor einem Übergang zu einem einheitlichen System geprüft werden müssen, z.B. die durch bestehende Beispiele nachgewiesene

Möglichkeit einer Begrenzung der Anhäufung von Fangrechten;

13. ist der Auffassung, dass auch die positiven Aspekte der auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftung, über welche weitgehende Übereinstimmung herrscht, hervorgehoben werden sollten, einschließlich der folgenden Aspekte:
 - die Bewirtschaftung ist rationeller, da die Inhaber der Rechte für die Bewirtschaftung und für die Einhaltung der allgemeinen Regeln direkt verantwortlich sind, was generell die unternehmerischen Fähigkeiten in dem betroffenen Sektor steigert, und die Abhängigkeit von Experten, Maklern und öffentlicher Finanzierung verringert,
 - die Überwachung der Flotten, bei denen das System angewandt wird, ist einfacher, da Schiffe mit Rechten genau erkennbar sind,
 - es gibt weniger Rückwürfe, weil Fangrechte für Arten, für die nur eine geringe Fangquote verfügbar ist, erworben werden können,
 - die Flotten weisen gewöhnlich eine höhere Rentabilität auf, was im Allgemeinen zu einem Kapazitätsabbau führt, da die ältesten und ineffizientesten Schiffe ausgemustert werden,
 - eine Quotenzuteilung entsprechend der relativen Stabilität eines jeden Mitgliedstaats wäre die einfachste Art der Einführung des Systems, so dass auch diese Bedingung nicht betroffen wäre;
14. fragt sich zudem, ob ein einheitliches, auf Nutzungsrechten basierendes Bewirtschaftungssystem generell für unterschiedliche Arten der Fischerei geeignet wäre;
15. weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Erfordernisse der nur eine Art umfassenden Fischereien und der Mehrartenfischereien sowie die Lage der handwerklichen Flotten hin;
16. ist in Bezug auf Letztere der Auffassung, dass gesonderte Vorkehrungen für sie getroffen werden sollten, entweder mit Hilfe von Kriterien in Bezug auf die geographische Entfernung von der Küste oder indem ihnen ein Teil der Quote vorbehalten wird;
17. begrüßt es daher, dass die Kommission derzeit nicht die Absicht hat, in die derzeitigen Bewirtschaftungssysteme einzugreifen;
18. ist allerdings der Auffassung, dass dennoch eine weitere Prüfung der Vor- und Nachteile der verschiedenen auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftungssysteme erfolgen sollte;
19. hält es für notwendig, wirtschaftliche Verzerrungen im Fischereisektor zu verhindern, die kleinen Reedern Schaden zufügen, insbesondere jenen, die in der handwerklichen Fischerei vertreten sind;
20. räumt ein, dass diese Systeme die wirtschaftliche Effizienz fördern können, sofern sie adäquat konzipiert sind; weist darauf hin, dass diese Effizienz das Ziel einer jeden Wirtschaftspolitik ist und dass es im Interesse der GFP liegt, zu einer rentablen Fischereiwirtschaft, die immer weniger von öffentlichen Hilfen abhängig ist, zu gelangen;
21. ist der Auffassung, dass angesichts der Tatsache, dass die Fischerei eine gemeinsame Politik ist, Mechanismen für die Verwaltung der Fangrechte auf Gemeinschaftsebene

beschlossen werden sollten, die eine bessere Bewirtschaftung der Fischereiresourcen ermöglichen;

22. ist der Auffassung, dass die wirtschaftliche Effizienz von Wert ist, insofern sie die Ziele der GFP fördert;
23. fordert die Kommission infolgedessen auf, dafür zu sorgen, dass alle etwaigen Studien über die auf Nutzungsrechten basierende Bewirtschaftung, die von ihr veranlasst werden, folgendes zum Ziel haben:
 - I. ein umfassendes Bild über die Bewirtschaftungssysteme, die derzeit in den Mitgliedstaaten angewandt werden, und eine umfassende Analyse dieser Systeme zu gewährleisten,
 - II. die Grundkonzeptionen der auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftung in Bezug auf folgendes zu prüfen:
 - a) die Frage, wem die Rechte zugeteilt werden können, auf wen sie übertragen werden können und ob sie handelsfähig sind, sowie etwaige Einschränkungen in dieser Hinsicht, und
 - b) den Umfang der Rechte, d.h. ob sie unter Bezugnahme auf ein Gebiet, die Menge (Output) oder den Aufwand (Input) oder eine Kombination dieser Elemente festgelegt werden,
 - III. anhand der über die bestehenden Bewirtschaftungssysteme gewonnenen Erkenntnisse die Wirksamkeit der einzelnen Konzeptionen zu prüfen, was die Verwirklichung der Ziele der GFP im Hinblick auf folgendes betrifft:
 - a) Verbesserung der Existenzgrundlage der Erwerbstätigen im Fischereisektor,
 - b) Gewährleistung einer nachhaltigen Meeresökologie, bei der die Fischbestände erhalten werden, und
 - c) Aufrechterhaltung der Existenzfähigkeit der von der Fischerei abhängigen Gemeinden,
 - d) das Ausmaß der Konzentration des Besitzes von Fangrechten und des Abbaus von Arbeitsplätzen seit der Einführung des Systems,
 - e) die wirtschaftliche Effizienz des Fischereisektors,
 - IV. diese Fragen für die verschiedenen Fischereiarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaftsgewässer gesondert zu prüfen;
24. fordert die Kommission eindringlich auf, mehr Zeit für die Diskussion über dieses Thema zu gewähren;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den regionalen Beiräten sowie dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Natur der betreffenden Rechte

Die erste Frage, um die es im Zusammenhang mit der auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftung in der Fischerei geht, betrifft die Art der fraglichen Rechte. Viele sind verständlicherweise dagegen, sie als Eigentumsrechte zu bezeichnen, da dies privates Eigentum an einer öffentlichen Ressource impliziert. Gleichzeitig steht jedoch fest, dass ein solches Eigentum an den Fischen, die gefangen wurden, erworben wird.

Die adäquate Parallele scheint daher der *Nießbrauch (usus fructus)*, ein Fruchtziehungsrecht zu sein, das ein Vertragsrecht ist und demgemäß unter das Schuldrecht und nicht unter das Eigentumsrecht fällt. Dies ist insofern von Bedeutung, als der *Nießbrauch* eine Verpflichtung beinhaltet, die Ressource, aus der die Ziehung von Früchten erfolgt, nicht zu beschädigen. Es handelt sich ferner um ein Recht, das zeitlich begrenzt und/oder an andere Arten von Bedingungen geknüpft werden kann.

So konnte beispielsweise nach römischem Recht der Inhaber eines *Nießbrauchs* die Ausübung dieses Rechts verpachten oder verkaufen, jedoch den *Nießbrauch* als solchen nicht übertragen, so dass er gegenüber dem Eigentümer für einen durch den Pächter oder Käufer verursachten Schaden haftbar blieb. Es ist daher wichtig, darauf hinzuweisen, dass für die Übertragbarkeit des Rechts wie auch bei den Bedingungen, die für die Inhaberschaft des Rechts gelten, Beschränkungen festgelegt werden können.

Regelungen für die Zuteilung der Rechte

Die große Vielfalt und offensichtliche Komplexität der bestehenden Regelungen geht auf bestimmte Grundkonzeptionen zurück.

Es gibt erstens Grundkonzeptionen, was die Zuteilung und Übertragbarkeit des Fangrechts betrifft.

- Das Recht kann sowohl Gemeinschaften als auch Einzelpersonen gewährt werden.
- Es kann von Gemeinschaften auf Einzelpersonen (und von Einzelpersonen zurück auf Gemeinschaften) wie auch zwischen Gemeinschaften und von einer Einzelperson auf eine andere übertragen werden.
- Diese Übertragbarkeit kann jedoch in verschiedener Weise beschränkt werden. So kann zum Beispiel eine Einzelperson lediglich berechtigt sein, das Recht zurück an die Gemeinschaft oder auf eine andere Einzelperson in derselben Gemeinschaft zu übertragen.
- Die Übertragbarkeit wird zur Handelsfähigkeit, wenn die Übertragung wegen des wirtschaftlichen Werts gestattet wird.
- Die Bedingungen, unter denen das Recht handelsfähig ist, tragen dazu bei, den Umfang dieses wirtschaftlichen Wertes zu bestimmen.

Es gibt zweitens Grundkonzepte, was den Umfang des Rechts betrifft.

- Dieser wird gewöhnlich bestimmt durch:
 - das Gebiet, in dem das Recht ausgeübt werden darf,
 - die Menge Fisch, die gefangen werden darf (das Ergebnis der Ausübung des Rechts)
 - den erlaubten Aufwand (den Input, der für die Ausübung des Rechts gestattet wird)
 - oder durch eine Kombination dieser Elemente.
- Der Umfang des Rechts kann durch spezifische Vorschriften, wie das Verbot von Rückwürfen oder die Einführung von Sperrgebieten, noch präziser festgelegt werden.
- Der Umfang des Rechts zu einem bestimmten Zeitpunkt ist ein weiterer Faktor für die Bestimmung seines wirtschaftlichen Wertes.

Beide Arten von Konzeptionen finden auf der Ebene der EU Anwendung.

Erstens teilt die EU als eine Gemeinschaft das Recht anderen Gemeinschaften, d.h. den Mitgliedstaaten, zu. Sie überlässt weitere Übertragungen weitgehend den Mitgliedstaaten, die dann das Recht zwischen Gemeinschaften und/oder Einzelpersonen in diesen nach eigenem Ermessen aufteilen.

Sie lässt auch einen diesbezüglichen Austausch zwischen Mitgliedstaaten zu, wenngleich sie zunehmend auf eine Neuzuteilung von Fangmöglichkeiten im Falle einer zu geringen Nutzung dieser Möglichkeiten dringt.

Sie sieht, zumindest unter gewissen Umständen, die Rechte als handelsfähige Rechte an – z.B. bei der Aushandlung eines Quotenaustausches und der Festlegung von Partnerschaftsabkommen mit Drittländern im Fischereibereich.

Zweitens gibt es, was den Umfang des Rechts betrifft, ganz klar einen gemischten Ansatz, bei dem sich das Fanggebiet im Grundsatz der relativen Stabilität widerspiegelt, die Menge (Output) durch TAC und Quoten bestimmt wird und der Aufwand (Input) durch Vorschriften über die Kapazität, Fanggeräte, Seetage usw. begrenzt wird.

Die meisten, wenn nicht sogar alle Mitgliedstaaten scheinen ebenfalls gemischte Systeme zu haben, was die Zuteilung und Übertragbarkeit des Rechts oder dessen Umfang oder beides betrifft. Die Situation stellt sich jedoch sehr unterschiedlich dar. Dies gilt besonders für den Umfang und die Art und Weise der rechtlichen Anerkennung der Übertragbarkeit des Fangrechts.

Gegenwärtig gibt es nicht genügend Informationen, um eine Beurteilung vornehmen zu können, weshalb die Studie der Kommission sehr zu begrüßen ist.

Wie schneiden die Systeme unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Effizienz ab?

Eine Studie der OECD auf dem Jahr 2006 befasste sich mit neun verschiedenen, auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftungssystemen. In der Studie wurde jede Systemart in erster Linie im Hinblick auf eine Bewertung ihrer wirtschaftlichen Effizienz analysiert. Diese lässt sich zusammenfassend als ihre Fähigkeit bezeichnen, zu verhindern, dass eine zu große Anzahl von Fischern Fischfang auf eine zu geringe Zahl von Fischen betreibt.

Es wurden folgende Merkmale der Rechte beurteilt: Exklusivität, Geltungsdauer, Beschaffenheit des Rechts, Übertragbarkeit, Teilbarkeit und Flexibilität. (Jedes Merkmal erhielt dasselbe Gewicht, wobei dieser Ansatz fragwürdig sein kann, selbst wenn es nur um die Prüfung der wirtschaftlichen Effizienz geht.)

Die vier Systeme, die am besten abschnitten, waren die territorialen Nutzungsrechte, die Gemeinschaften zugeordneten Fangquoten, die individuellen übertragbaren Quoten und die individuellen übertragbaren Aufwandsquoten.

Ausgehend von den Darlegungen, die im vorhergehenden Abschnitt enthalten sind, wäre es besser, bei den individuellen übertragbaren Quoten und den individuellen übertragbaren Aufwandsquoten von handelsfähigen statt von übertragbaren Quoten zu sprechen.

Wie wirksam ist die wirtschaftliche Effizienz?

Auf Makroebene geht es bei der wirtschaftlichen Effizienz darum, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl derer, die Fischfang betreiben, und dem vorhandenen Fisch herzustellen. Wenn diese Anzahl größer ist als der vorhandene Fisch, wird die Übertragbarkeit/Handelsfähigkeit als ein Mechanismus angesehen, um eine entsprechende Verringerung herbeizuführen.

Die Handelsfähigkeit kann insbesondere als Mittel dazu dienen, einen ausgleichenden Wert zu gewährleisten, wenn das Fangrecht den Besitzer wechselt, und so einer Einstellung der Fangtätigkeiten förderlich sein.

Die kurzfristige Übertragbarkeit/Handelsfähigkeit ist eindeutig auch ein wirksames Mittel, um das Problem überschrittener Quoten und nicht ausgeschöpfter Quoten anzugehen.

Wenngleich die Übertragbarkeit für die Aufnahme einer Fangtätigkeit notwendig ist, gibt es auch Bedenken, dass die Handelsfähigkeit ein Hindernis dafür darstellen könnte.

Es bestehen ferner Besorgnisse, dass die Kosten für den Erwerb des Fangrechts die Fähigkeit der Fischer schmälern könnten, in andere Bereiche ihrer Tätigkeiten, wie Verbesserungen ihrer Fischereifahrzeuge und Fanggeräte, zu investieren.

Die Handelsfähigkeit kann schließlich, wenn sie nicht angemessen kontrolliert wird, zu einer starken Konzentration der Fangrechte führen und auch dazu, dass diese in den Besitz von Einzelpersonen und Organisationen außerhalb der Fischfangbranche gelangen.

Es gibt auch wirtschaftliche Fragen, die den öffentlichen Bereich betreffen, wie Kostendeckung, Übertragungssteuern usw., da sich diese auf die wirtschaftliche Effizienz auswirken können.

Inwieweit trägt die wirtschaftliche Effizienz zu den Zielen der GFP bei?

Die wirtschaftliche Effizienz ist nicht als solche, sondern nur insofern von Nutzen, als sie zu den Zielen der GFP beiträgt. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verbesserungen der Existenzgrundlage derjenigen, die einer Fischereitätigkeit nachgehen
- Die Erhaltung der Fischbestände im Rahmen einer nachhaltigen Meeresökologie und im Zusammenhang damit die stetige und anhaltende Versorgung der Märkte mit Qualitätsfisch
- Die Aufrechterhaltung der Existenzfähigkeit der von der Fischerei abhängigen Gemeinden.

Im vorhergehenden Abschnitt wurde die Rolle der wirtschaftlichen Effizienz als ein Mittel, das erste dieser Ziele zu erreichen, in gewisser Hinsicht in Zweifel gezogen. So könnten sich insbesondere die entstehenden Mehrkosten nachteilig auf die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen auswirken.

Soweit es um die Frage der Erhaltung der Bestände geht, ist festzustellen, dass es keine zwangsläufige Verbindung zwischen wirtschaftlicher Effizienz und einem Ende der Überfischung gibt. Es wird von einigen Seiten die Auffassung vertreten, dass sie die Fischer veranlasst, in ihrem eigenen langfristigen Interesse an der Nachhaltigkeit der Bestände zu handeln. Es sind jedoch in dieser Hinsicht noch weiterreichende Erkenntnisse erforderlich. Es ist fraglich, dass sie von einer Begrenzung der Übertragbarkeit auf diejenigen, die aktiv Fischfang betreiben, abhängt, da Finanzeinrichtungen bei einer Erschöpfung der Bestände ganz einfach anderswo investieren würden.

Es bestehen auch Besorgnisse, dass die wirtschaftliche Effizienz de facto zu unerwünschten Praktiken, wie Rückwürfen und einer Aufwertung der Fänge („Highgrading“), führen könnte, um die Kosten für den Erwerb handelsfähiger Rechte wettzumachen.

Im Zusammenhang mit der Existenzfähigkeit der von der Fischerei abhängigen Gemeinden ist die entscheidende Frage die, welche Auswirkungen die handelsfähigen Rechte auf die relative Stabilität haben. Es wird befürchtet, dass die Rechte bei einer zu umfassenden Handelsfähigkeit diese Gemeinden in relativ kurzer Zeit um ihre Fangrechte und damit um ihre wichtigste Existenzgrundlage bringen würden. Diese Befürchtungen sind in Bezug auf die kleine Küstenfischerei besonders stark.

Schlussfolgerungen

Mit den auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftungssystemen sind eindeutig tatsächliche wie auch potenzielle Vor- und Nachteile verbunden. Diese sehen je nach der Art des geltenden Systems und der jeweiligen Art und Weise, in der das Recht zugeteilt wird, als übertragbar/handelsfähig gilt und sein Umfang bestimmt wird, unterschiedlich aus.

Die Kommission hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sie gegenwärtig nicht beabsichtigt, in die derzeitigen Bewirtschaftungssysteme einzugreifen, die Sache der Mitgliedstaaten bleiben. Angesichts des Mischcharakters dieser gegenwärtig bestehenden Systeme wäre in der Tat ein Übergang zu einem einheitlichen System, unabhängig davon, ob es nur innerhalb der Mitgliedstaaten angewandt würde oder auf Gemeinschaftsebene zur Anwendung käme, sehr schwierig.

Der Grund dafür sind nicht nur die unterschiedlichen rechtlichen Systeme, die in Kraft sind. Er liegt vielmehr in den Bedenken hinsichtlich der Grundlage, auf der die Erstzuteilung erfolgen könnte, und hinsichtlich der Frage, welche Entschädigung es für verlorene Rechte geben soll und ob die Entstehung eines unerwarteten Vorteils für jene, denen die Rechte neu zugeteilt werden, gerecht wäre.

Eine weiterer Punkt ist der, dass bestimmte Arten von auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftungssystemen, wenn sie erst einmal eingeführt sind, nicht mehr rückgängig zu machen sind.

Aufgrund all dessen ist es unbedingt erforderlich, dass keinerlei Schritte, auch nicht beim Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten, unternommen werden, bevor nicht eine weitaus umfassendere Information, Konsultation und Analyse erfolgt ist. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, festzustellen, welches eigentlich die bewährteste Praxis ist.

Außerdem könnte sich dabei herausstellen, dass verschiedene Systeme für verschiedene Arten der Fischerei geeignet sind.

Empfehlungen

Alle etwaigen Studien über die auf Nutzungsrechten basierende Bewirtschaftung, die von der Kommission veranlasst werden, sollten folgendes zum Ziel haben:

1. ein umfassendes Bild über die Bewirtschaftungssysteme, die derzeit in den Mitgliedstaaten angewandt werden, und eine umfassende Analyse dieser Systeme zu gewährleisten,
2. die Grundkonzeptionen der auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftung in Bezug auf folgendes zu prüfen:
 - a) die Frage, wem die Rechte zugeteilt werden können, auf wen sie übertragen werden können und ob sie handelsfähig sind, sowie etwaige Einschränkungen in dieser Hinsicht, und
 - b) den Umfang der Rechte, d.h. ob sie unter Bezugnahme auf ein Gebiet, die Menge (Output) oder den Aufwand (Input) oder eine Kombination dieser Elemente festgelegt werden,
3. anhand der über die bestehenden Bewirtschaftungssysteme gewonnenen Erkenntnisse die Wirksamkeit der einzelnen Konzeptionen zu prüfen, was die Verwirklichung der Ziele der GFP im Hinblick auf folgendes betrifft:
 - a) Verbesserung der Existenzgrundlage der Erwerbsfähigen im Fischereisektor,
 - b) Gewährleistung einer nachhaltigen Meeresökologie, bei der die Fischbestände erhalten werden, und
 - c) Aufrechterhaltung der Existenzfähigkeit der von der Fischerei abhängigen Gemeinden,
4. diese Fragen für die verschiedenen Arten von Fischereitätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaftsgewässer gesondert zu prüfen.

VERFAHREN

Datum der Annahme	28.2.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 21 - : 3 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alfonso Andria, Elspeth Attwooll, Marie-Hélène Aubert, Iles Braghetto, Luis Manuel Capoulas Santos, Paulo Casaca, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Avril Doyle, Emanuel Jardim Fernandes, Carmen Fraga Estévez, Duarte Freitas, Ioannis Gklavakis, Hélène Goudin, Pedro Guerreiro, Ian Hudghton, Heinz Kindermann, Rosa Miguélez Ramos, Marianne Mikko, Philippe Morillon, Seán Ó Neachtain, Struan Stevenson, Catherine Stihler, Margie Sudre, Cornelis Visser
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen)	Thomas Wise
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Francesco Ferrari